

TE Vwgh Erkenntnis 2015/9/9 2013/04/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/10 Auskunftspflicht;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;
AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs2;
AuskunftspflichtG 1987 §1;
AuskunftspflichtG 1987 §4;
AVG §17;
GewO 1994 §113 Abs5;

VwRallg;

1. AVG § 17 heute
 2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002
-
1. GewO 1994 § 113 heute
 2. GewO 1994 § 113 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 3. GewO 1994 § 113 gültig von 01.08.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 4. GewO 1994 § 113 gültig von 01.09.2012 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 5. GewO 1994 § 113 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
 6. GewO 1994 § 113 gültig von 01.08.2002 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 7. GewO 1994 § 113 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 8. GewO 1994 § 113 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek, die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des H S in G, vertreten durch Kaufmann & Laussegger Rechtsanwalts KG in

8020 Graz, Mariahilferstraße 20/II, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 25. Juli 2012, Zl. BMI-LR2100/0002-II/1/2012, betreffend Erteilung einer Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem Bund den mit EUR 610,60 bestimmten Aufwand binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 entsprach die Bundespolizeidirektion Graz einem Ersuchen des Bürgermeisters von Graz, in einem Verfahren gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994 eine Stellungnahme zum allfälligen Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken abzugeben und eine Auflistung der Amtshandlungen in bestimmt angeführten Betriebsanlagen im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 30. April 2011 zu übermitteln. 1. Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 entsprach die Bundespolizeidirektion Graz einem Ersuchen des Bürgermeisters von Graz, in einem Verfahren gemäß Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994 eine Stellungnahme zum allfälligen Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken abzugeben und eine Auflistung der Amtshandlungen in bestimmt angeführten Betriebsanlagen im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 30. April 2011 zu übermitteln.

2. Mit Schriftsatz vom 28. Juli 2011 richtete der Beschwerdeführer folgendes Auskunftsersuchen an die Bundespolizeidirektion Graz:

"(...) ersuche ich Sie im Rahmen ihres Wirkungsbereiches um nachstehende Auskunft unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 06.06.2011 zu Gz E1/883/2011, und um die Beantwortung nachstehender Fragen:

Wie viele Anzeigen wurden in dem Zeitraum zwischen 01.01.2010 und 30.04.2011 von der Bundespolizeidirektion Graz und nachgeordneten Dienststellen gelegt, die Delikte betreffen, die in der gastgewerblichen Betriebsanlage 'K', Estraße 30, G, jeweils zwischen 21.00 Uhr und 02.00 Uhr begangen wurden?

Warum wurden die in der Aufstellung genannten Delikte dem Lokal 'K' zugerechnet?

Betreffen die von Ihnen mittels Schreiben vom 06.06.2011 der Stadt Graz bekanntgegebenen Anzeigen ausschließlich Delikte, die in der gastgewerblichen Betriebsanlage meiner Mandantschaft vorgefallen sind, oder befinden sich darunter auch Anzeigen, die Delikte betreffen, die auf der Straße (Bereich Estraße 30) gesetzt wurden?

Weiters ersuche ich Sie um Konkretisierung Ihrer Ausführungen betreffend das Bestehen sicherheitspolizeilicher Bedenken; warum vertritt die Bundespolizeidirektion Graz die Ansicht, dass gerade eine Sperrzeit zwischen 02.00 Uhr und 08.00 Uhr (und nicht etwa zwischen 04.00 Uhr und 06.00 Uhr) geeignet wäre, sicherheitspolizeilichen Bedenken (welchen) zu begegnen?

Im Übrigen ersuche ich um Auskunft, wie viele Delikte im bezughabenden Zeitraum 01.01.2010 bis 30.04.2011 (Deliktszeitpunkt jeweils 02.00 bis 08.00 Uhr) in anderen, vergleichbaren Großlokalen zur Anzeige gebracht wurden, und zwar insbesondere im B (...), Club O (...), M. B (...), W (...), N (...), sowie F (...).

Weiters ersuche ich um Auskunft, ob, und wenn ja, in welchem Verhältnis die Anzahl der Delikte, die im Lokal K begangen bzw. zumindest angezeigt wurden, von der Bundespolizeidirektion Graz als hoch bzw. höher als in anderen Lokalitäten, insbesondere den vorgenannten, eingestuft wird. Wodurch unterscheidet sich also die örtliche Situation von der 'örtlichen Situation', die in anderen, insbesondere den vorgenannten Lokalitäten gegeben ist?

Schließlich ersuche ich um Übermittlung der, der Tabelle zu Grunde liegenden Anzeigen in anonymisierter Form gegen Kostenbekanntgabe. Sollte dies nicht möglich sein, beantrage ich hiermit Einsicht in die bezughabenden Akten, und ersuche ich um Bekanntgabe, wann und wo die Akteneinsicht durchgeführt werden kann. Das rechtliche Interesse meiner Mandantschaft ergibt sich aus dem Ihnen bekannten Verfahren gemäß § 113 Abs. 5 GewO, sowie der Tatsache, dass das vorgenannte Schreiben der BPD Graz einen wesentlichen Beitrag zum Ermittlungsverfahren der Stadt Graz geleistet hat. Schließlich ersuche ich um Übermittlung der, der Tabelle zu Grunde liegenden Anzeigen in anonymisierter Form gegen Kostenbekanntgabe. Sollte dies nicht möglich sein, beantrage ich hiermit Einsicht in die bezughabenden Akten, und ersuche ich um Bekanntgabe, wann und wo die Akteneinsicht durchgeführt werden kann. Das rechtliche Interesse meiner Mandantschaft ergibt sich aus dem Ihnen bekannten Verfahren gemäß Paragraph 113, Absatz 5, GewO, sowie der Tatsache, dass das vorgenannte Schreiben der BPD Graz einen wesentlichen Beitrag zum

Ermittlungsverfahren der Stadt Graz geleistet hat.

Dieses Schreiben ist als Auskunftersuchen im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes zu betrachten, (...)."

3.1. Mit erstinstanzlichem Bescheid vom 18. August 2011 lehnte die Bundespolizeidirektion Graz die Erteilung der gewünschten Auskunft ab.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers gegen den negativen Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion Steiermark als unbegründet ab. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, das Auskunftsbegehren stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gewerbebehördlichen Verfahren der Stadt Graz. Die im dortigen Verfahren seitens der Bundespolizeidirektion übermittelten Deliktsaufstellungen und Ergebnisse ergänzender Erhebungen seien dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden. Allfällige Erörterungen seien ausschließlich im Rahmen des gewerbebehördlichen Verfahrens zu führen, in welchem dem Beschwerdeführer sämtliche Parteirechte zukämen. Hingegen sei die Bundespolizeidirektion nicht verpflichtet, Auskünfte zu Fragen zu erteilen, die sich in dem laufenden gewerbebehördlichen Verfahren stellen würden. Im Übrigen sei zu den Fragen 2 und 4 bis 7 anzumerken, dass diese als Meinungen und Einschätzungen nicht unter den Begriff der Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes fielen. Die in den Fragen 5 und 6 sowie teilweise 7 nachgefragten Informationen seien der Bundespolizeidirektion Graz in dieser Form nicht bekannt und müssten in der nachgefragten Darstellung aus umfangreichem Daten- und Aktenmaterial heraussortiert werden. Dies würde jedenfalls die Grenzen der Verpflichtungen aus dem Auskunftspflichtgesetz überschreiten.

4. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde richtete sich zunächst an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 23. November 2012, B 1140/12-3, ablehnte und sie unter einem an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Mit der auftragsgemäß ergänzten Beschwerde wird beantragt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und/oder Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben, hilfsweise in der Sache selbst zu entscheiden.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

5.1. Da die vorliegende Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof (nach dem Datum des Abtretungsbeschlusses gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG) noch vor dem 31. Dezember 2013 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurde, sind gemäß § 8 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des B-VG und des VwGG jeweils in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. 5.1. Da die vorliegende Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof (nach dem Datum des Abtretungsbeschlusses gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG) noch vor dem 31. Dezember 2013 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurde, sind gemäß Paragraph 8, VwGbk-ÜG die Bestimmungen des B-VG und des VwGG jeweils in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

5.2. § 1 Auskunftspflichtgesetz (APG) in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 lautet: 5.2. Paragraph eins, Auskunftspflichtgesetz (APG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, lautet:

"§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

1. (2) Absatz 2, Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden."

5.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft (nach dem Auskunftspflichtgesetz) sein.

Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die der Behörde - aus dem Akteninhalt - bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwaltung ist keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet. Auch

Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses können nicht Gegenstand einer Auskunft im Sinne des § 1 Auskunftspflichtgesetz sein. Die Mitteilung von bloßen Absichten, die noch nicht zur Verwirklichung derselben gediehen sind, könnte dem gesetzlichen Ziel einer sicheren Information des Auskunftersuchenden nicht förderlich sein (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 2015, 2013/04/0139, mit Verweis auf die hg. Erkenntnisse vom 11. Oktober 2000, 98/01/0473 und vom 15. September 2006, 2004/04/0018, jeweils mwN, sowie das hg. Erkenntnis vom 19. November 1997, 96/09/0192, mwN). Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die der Behörde - aus dem Akteninhalt - bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwaltung ist keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet. Auch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses können nicht Gegenstand einer Auskunft im Sinne des Paragraph eins, Auskunftspflichtgesetz sein. Die Mitteilung von bloßen Absichten, die noch nicht zur Verwirklichung derselben gediehen sind, könnte dem gesetzlichen Ziel einer sicheren Information des Auskunftersuchenden nicht förderlich sein vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 2015, 2013/04/0139, mit Verweis auf die hg. Erkenntnisse vom 11. Oktober 2000, 98/01/0473 und vom 15. September 2006, 2004/04/0018, jeweils mwN, sowie das hg. Erkenntnis vom 19. November 1997, 96/09/0192, mwN).

5.3.1. Die Ersuchen um "Auskunft" darüber, warum die in der Aufstellung genannten Delikte dem Lokal "K" zugerechnet würden, bzw. um Konkretisierung "Ihrer Ausführungen" betreffend das Bestehen sicherheitspolizeilicher Bedenken und der Frage, warum die Bundespolizeidirektion Graz die Ansicht vertrete, dass gerade eine Sperrzeit zwischen 02.00 Uhr und 08.00 Uhr (und nicht etwa zwischen 04.00 und 06.00 Uhr) geeignet wäre, sicherheitspolizeilichen Bedenken "(welchen?)" zu begegnen, stellen jeweils kein Ersuchen um Mitteilung gesicherter Fakten oder Akteninhalte dar. Dasselbe gilt für die Frage der Einstufung der bekannt gegebenen Delikte und Beurteilung der "örtlichen Situation". Vielmehr handelt es sich bei diesen "Auskünften" jeweils um die Hinterfragung der in den im gewerbebehördlichen Verfahren eingereichten Stellungnahmen enthaltenen Einschätzungen - und damit von Rechtsansichten - der Bundespolizeidirektion Graz. Ein Ersuchen zur Erlangung allfälliger Ergänzungen zu diesen im gewerbebehördlichen Verfahren eingeholten Stellungnahmen wäre im betreffenden Behördenverfahren zu stellen gewesen.

5.3.2. Insofern die Beschwerde in diesem Zusammenhang vorbringt, sie habe die gegenständliche Anfrage außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens gestellt, und darauf verweist, dass der Grundsatz eines fairen Verfahrens gebiete, an den Sachverhaltsfeststellungen in einem Verfahren mitwirken zu können, ist zu entgegnen, dass das Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht dazu dient, das gewerbebehördliche Ermittlungsverfahren zu ergänzen oder behauptete Verfahrensfehler eines Verwaltungsverfahrens zu überprüfen. Ob die Voraussetzungen für die beantragte Auskunft vorliegen, ist vielmehr an den für das Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz geltenden Maßstäben zu messen.

5.4. Zur Auslegung des Begriffes der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung durch ein Auskunftsbegehren kann auf die Gesetzesmaterialien zum Auskunftspflichtgesetz, RV 41 Blg NR 17. GP, 3 verwiesen werden: 5.4. Zur Auslegung des Begriffes der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung durch ein Auskunftsbegehren kann auf die Gesetzesmaterialien zum Auskunftspflichtgesetz, Regierungsvorlage 41, Blg NR 17. GP, 3 verwiesen werden:

"Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet auch nicht die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinne wäre. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffes 'Auskunft', dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen und dergleichen verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen" (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 13. September 1991, 90/18/0193). "Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits

bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet auch nicht die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffes 'Auskunft', dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen und dergleichen verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen" vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 13. September 1991, 90/18/0193).

Die Behörde ist nach dem Auskunftspflichtgesetz somit weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Erstellung von Gutachten oder Statistiken oder zur Auslegung von Bescheiden verhalten (vgl. zu den vergleichbaren Bestimmungen des Wiener Auskunftspflichtgesetzes das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2003, 2001/11/0090, mwN). Die Behörde ist nach dem Auskunftspflichtgesetz somit weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Erstellung von Gutachten oder Statistiken oder zur Auslegung von Bescheiden verhalten vergleiche , zu den vergleichbaren Bestimmungen des Wiener Auskunftspflichtgesetzes das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2003, 2001/11/0090, mwN).

5.4.1. Hinsichtlich der Ersuchen des Beschwerdeführers um Auskunft, wie viele Anzeigen in dem Zeitraum zwischen 1. Jänner 2010 und 30. April 2011 von der Bundespolizeidirektion Graz und nachgeordneten Dienststellen gelegt worden seien, die Delikte betreffen, die in der gastgewerblichen Betriebsanlage "K" jeweils zwischen 21.00 Uhr und 02.00 Uhr begangen worden seien, sowie ob sich unter den im Schreiben vom 6. Juni 2011 bekannt gegebenen Anzeigen ausschließlich Delikte befänden, die sich in der Betriebsanlage ereignet hätten, oder auch solche, die auf der Straße gesetzt worden seien, sowie die Anfrage betreffend die Anzahl der Delikte in mehreren bestimmt bezeichneten Lokalen, ist auf die im angefochtenen Bescheid übernommenen schlüssigen Ausführungen des zweitinstanzlichen Berufungsbescheides betreffend den zu erwartenden Aufwand zur Recherche dieser Daten zu verweisen. Die Sicherheitsdirektion Steiermark legte im Berufungsbescheid vom 13. Februar 2012 nachvollziehbar dar, dass eine derart detaillierte Auswertung der Anzeigen - Erhebung von Tatzeiten bzw. Tatorten - betreffend die Amtshandlungen nur durch Einsichtnahme in die abgelegten Durchschriften tausender Akten möglich sei. Zudem sei das Auffinden der Amtshandlungen schwierig, weil verschiedene Dienststellen als amtshandelnd in Frage kämen. Somit wurde seitens der Behörde dargestellt, dass es sich bei der begehrten Auskunft betreffend Anzahl und Detailfragen der angezeigten Delikte nicht um eine Information handelt, über die die Behörde, an welche das Auskunftersuchen gerichtet war, bereits verfügte, sondern umfangreiche Recherchen notwendig gewesen wären, um die begehrten Informationen zu beschaffen.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt die in dem angefochtenen Bescheid ausgedrückte Rechtsansicht der belangten Behörde, dass das Auskunftsverlangen des Beschwerdeführers geeignet ist, die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich zu beeinträchtigen.

5.5. Hinsichtlich des Ersuchens um Übermittlung der, der Tabelle zugrunde liegenden Anzeigen in anonymisierter Form gegen Kostenbekanntgabe, bzw. des Antrags auf Einsicht in die bezug habenden Akten, wobei sich das rechtliche Interesse "aus dem Ihnen bekannten Verfahren gemäß § 113 Abs. 5 GewO, sowie der Tatsache, dass das vorgenannte Schreiben der BPD Graz einen wesentlichen Beitrag zum Ermittlungsverfahren der Stadt Graz geleistet hat", ergebe, ist die Beschwerde auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht geeignet ist, eine Akteneinsicht durchzusetzen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. September 2002, 2000/01/0267, vom 5. Juni 1991, 91/01/0004, mwN, und vom 22. Februar 1991, 90/12/0214, mwN). Das Auskunftspflichtgesetz bildet auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2011, 2009/06/0059). 5.5. Hinsichtlich des Ersuchens um Übermittlung der, der Tabelle zugrunde liegenden Anzeigen in anonymisierter Form gegen Kostenbekanntgabe, bzw. des Antrags auf Einsicht in die bezug habenden Akten, wobei sich das rechtliche Interesse "aus dem Ihnen bekannten Verfahren gemäß Paragraph 113, Absatz 5, GewO, sowie der Tatsache, dass das vorgenannte Schreiben der BPD Graz einen wesentlichen Beitrag zum Ermittlungsverfahren der Stadt Graz geleistet hat", ergebe, ist die Beschwerde auf die ständige Judikatur

des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht geeignet ist, eine Akteneinsicht durchzusetzen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. September 2002, 2000/01/0267, vom 5. Juni 1991, 91/01/0004, mwN, und vom 22. Februar 1991, 90/12/0214, mwN). Das Auskunftspflichtgesetz bildet auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen vergleiche , das hg Erkenntnis vom 8. Juni 2011, 2009/06/0059).

5.6. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

5.7. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 5.7. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 9. September 2015

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013040021.X00

Im RIS seit

30.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at